

Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

**zu dem Antrag der Bundesregierung
– Drucksache 15/5170 –**

**Einwilligung gemäß § 12 Abs. 3 des Hochschulbauförderungsgesetzes
in die Verwendung von Bundesmitteln für die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau
für die gemeinsame Forschungsförderung nach Artikel 91b des Grundgesetzes**

A. Problem

Die Länder zahlen an den Bund für Rahmenplanvorhaben, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Ausbau und Neubau von Hochschulen (GA Hochschulbau) für Hochschulzwecke nicht mehr genutzt und somit zweckentfremdet werden, grundsätzlich die Hälfte des Verkehrswertes der Vorhaben zurück. Eine Rückerstattungspflicht kann nur entfallen, wenn der Planungsausschuss eine andere Verwendung im Rahmen der GA Hochschulbau oder für die gemeinsame Forschungsförderung nach Artikel 91b des Grundgesetzes billigt und der Deutsche Bundestag bei einer Bundesförderung von über 5 Mio. Euro für die neue Verwendung seine Einwilligung gibt (§ 12 Abs. 3 Hochschulbauförderungsgesetz – HBFG –).

B. Lösung

Annahme des Antrags auf Drucksache 15/5170.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C. Alternativen

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 15/5170.

D. Kosten

Zusätzliche Kosten entstehen durch die Einwilligung nicht. Lediglich die Rückerstattungspflicht der Länder gemäß § 12 Abs. 3 des Hochschulbauförderungsgesetzes – HBFG – würde entfallen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag – Drucksache 15/5170 – anzunehmen.

Berlin, den 1. Juni 2005

Der Haushaltsausschuss

Manfred Carstens (Emstek)
Vorsitzender

Carsten Schneider
Berichterstatter

Klaus-Peter Willsch
Berichterstatter

Anna Lührmann
Berichterstatterin

Otto Fricke
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Carsten Schneider, Klaus-Peter Willsch, Anna Lührmann und Otto Fricke

I. Verfahrensablauf

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 172. Sitzung am 21. April 2005 den Antrag auf Drucksache 15/5170 – Einwilligung gemäß § 12 Abs. 3 des Hochschulbauförderungsgesetzes in die Verwendung von Bundesmitteln für die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau für die gemeinsame Forschungsförderung nach Artikel 91b des Grundgesetzes – zur federführenden Beratung an den Haushaltsausschuss und zur Mitberatung an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

In den Ländern Saarland und Schleswig-Holstein sind mit Mitteln des Hochschulbauförderungsgesetzes die Rahmenplanvorhaben

- a) „Neubau eines Forschungsgebäudes des Instituts für Werkstoffwissenschaften, insbesondere Materialprüfung (INM)“ in Saarbrücken mit einem Bundesanteil von 18 031 859,70 Euro und
- b) „Neubau eines Forschungszentrums für marine Geowissenschaften (GEOMAR)“ in Kiel mit einer Bundesbeteiligung von 18 812 219,37 Euro mitfinanziert worden.

Der Wissenschaftsrat hat empfohlen, das Institut für Werkstoffwissenschaften/Materialprüfung einschließlich Neubau des Forschungsgebäudes und das Forschungszentrum GEOMAR in die gemeinsame Forschungsförderung nach Artikel 91b des Grundgesetzes aufzunehmen.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat den Antrag der Bundesregierung auf Drucksache 15/5170 in seiner 59. Sitzung am 11. Mai 2005 beraten und empfiehlt einvernehmlich, den Antrag anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der Haushaltsausschuss hat den Antrag der Bundesregierung – Drucksache 15/5170 – in seiner 77. Sitzung am 1. Juni 2005 abschließend beraten. Er beschloss einvernehmlich, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Antrag der Bundesregierung – Drucksache 15/5170 – anzunehmen.

Berlin, den 1. Juni 2005

Carsten Schneider
Berichtersteller

Klaus-Peter Willsch
Berichtersteller

Anna Lührmann
Berichterstatlerin

Otto Fricke
Berichtersteller

